

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT],  
auch im Namen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

## **betreffend das Konto von Rosa Cahn**

Geschäftsnummer: 215262/AY

Zugesprochener Betrag: 49.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Rosa Cahn (die „Kontoinhaberin“) bei der Genfer Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

## **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Tante väterlicherseits, Rosa Cahn, identifizierte, die am 9. November 1902 in Köln, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante, die jüdisch war, bis 1939 an der Alten Weinstiege in Stuttgart, Deutschland, wohnhaft war, wo sie als Krankenschwester arbeitete. Der Ansprecher fügte hinzu, dass seine Tante von 1937 bis 1939 in der Schweiz wohnte. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante, als die Verfolgung der Juden in Deutschland begann, nach Prag, Tschechoslowakei, floh und dort in der Krakowska Strasse 7 wohnte.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher ein Dokument vom Roten Kreuz ein, das belegt, dass seine Tante auf dem Transport X-814 von Prag nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie am 17. März 1942 starb; ein Schreiben vom Internationalen Roten Kreuz vom 8. Dezember 1969, das besagt, dass der Ansprecher um Auskunft über seine Tante bat; eine Bescheinigung vom Roten Kreuz, die der Ansprecher 1957 angefordert hatte, dass seine Tante in

das Ghetto Theresienstadt interniert wurde; die Geburts- und Todesurkunde seines Vaters, die belegt, dass die Grosseltern des Ansprechers [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; und ein detaillierter Stammbaum, aus dem hervorgeht, dass die Eltern der Kontoinhaberin die gleichen Personen waren wie die Grosseltern des Ansprechers. Der Ansprecher fügte hinzu, dass alle anderen Familiendokumente während eines Bombenangriffs im Jahre 1944 vernichtet wurden. Der Ansprecher gab an, dass er am 10. Dezember 1930 in Stuttgart geboren wurde. Der Ansprecher vertritt [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], seine Schwester, die am 7. Juni 1934 in Stuttgart geboren wurde, und [ANONYMISIERT], seinen Bruder, der am 11. September 1942 in Stuttgart geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten einen Auszug aus einer Liste der Konten, die auf ein Interimskonto überwiesen wurden. Laut diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Rosa Cahn, die in Genf, Schweiz, wohnte. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Kontoguthaben am oder vor dem 31. Dezember 1945 auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten überwiesen wurde. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass sich das Kontoguthaben per 31. Dezember 1945 auf 9,50 Schweizer Franken belief. Das Konto ist offen im Interimskonto der Bank.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Tante des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher erklärte, dass sein Tante eine Zeitlang in der Schweiz lebte, was mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein; unter anderem eine Bescheinigung, dass seine Tante in das Ghetto Theresienstadt interniert wurde, und ein Schreiben vom Roten Kreuz vom 8. Dezember 1969, das besagt, dass der Ansprecher um Auskunft über Rosa Cahn gebeten hatte, und das belegt, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt war. Dies geschah vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001, und belegt somit unabhängig, dass die Person, die angeblich die Kontoinhaberin ist, den gleichen Namen trug, wie die in den Bankunterlagen aufgeführte Person. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Rosa Cahn enthält, die in Köln, Deutschland, geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Namen Rosa Cahn sich nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den vom Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) bestimmten Konten befindet. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass sich weitere Ansprüche auf dieses Konto nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher einen anderen Vornamen oder ein abweichendes Heimatland angaben. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

## Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war, und reichte ein Dokument des Internationalen Roten Kreuzes ein, aus dem hervorgeht, dass die Kontoinhaberin festgenommen wurde und später im Ghetto Theresienstadt starb. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Rosa Cahn.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er biographische Informationen und Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin seine Tante väterlicherseits war. Unter diesen Dokumenten befindet sich auch ein Dokument vom Roten Kreuz, das besagt, dass seine Tante auf dem Transport X-814 von Prag nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie am 17. März 1942 starb; die Bescheinigung, dass seine Tante verhaftet wurde; die Geburts- und Todesurkunde des Vaters des Ansprechers, aus der hervorgeht, dass die Grosseltern des Ansprechers [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; einen detaillierten Stammbaum; ein Schreiben vom Roten Kreuz vom 8. Dezember, das besagt, dass der Ansprecher um Auskunft über seine Tante bat; was eine Verwandtschaft zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifiziert. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die obigen Dokumente nur Familienmitglieder besitzen, und stellt fest, dass die Kontoinhaberin dem Ansprecher als Familienmitglied bekannt war. Alle diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in der Anspruchsanmeldung geltend gemacht hat.

## Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass das Konto offen im Interimskonto der Bank ist.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaberin um seine Tante väterlicherseits handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass sich das Kontoguthaben am 31. Dezember 1945 auf 9,50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines

Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49.375,00 Schweizer Franken.

#### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln erfolgt, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Der Ansprecher vertritt [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], seine Schwester, und [ANONYMISIERT], seinen Bruder. Somit sind [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und der Ansprecher zu je einem Drittel der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

#### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

#### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
den 6. Februar 2004